

Satzung

des Vereins zur Förderung der Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und der Arbeit der "Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa" mit ihren zwei Standorten am Center for Jewish Art an der Hebrew University of Jerusalem (im folgenden Center for Jewish Art), und am Institut für Bau- und Stadtbaugeschichte, Fachgebiet Baugeschichte der Technischen Universität Braunschweig (im folgenden Fachgebiet Baugeschichte) durch direkte Zuschüsse und durch die Initiierung einer gemeinnützigen Stiftung "Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa".

Aufgabe der Forschungsstelle ist die umfassende und systematische Erforschung und Dokumentation sakraler und säkularer Architektur jüdischer Gemeinschaften in Europa im Hinblick auf ihre Genese, ihren kulturellen, historischen und typologischen Kontext. Dies schließt die Erforschung ihrer Ausstattung und ihrer rituellen Objekte ein.

Das Center for Jewish Art und das Fachgebiet Baugeschichte formulieren eine vertragliche Vereinbarung, in der die Gegenstände und Ziele dieser gemeinsamen Forschung, die einzusetzenden Methoden, die Arbeitsanteile an einem jeden Kooperationsprojekt und die Verteilung der Mittel, in der Regel je zur Hälfte, näher bestimmt werden.

Die Forschungsstelle arbeitet interdisziplinär. Sie hat ihre Ergebnisse in geeigneter Form zu publizieren und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Feld der Forschung auszubilden und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am Jahresende des Gründungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig

c) durch Ausschluss aus dem Verein

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, diese sollten der Direktor des Center for Jewish Art und der Inhaber des Lehrstuhls für Baugeschichte (Fachgebiet Baugeschichte) sein, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beigeordneten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger im Amt ist. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) die Erstellung eines Rechenschaftsberichts
- c) die Anhörung des Prüfberichts der Kassenprüfer
- d) das Vorschlagen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) das Vorschlagen von Formulierungen für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse
- f) das Vorschlagen eines Mitglieds als Vertreter des Vereins im Kuratorium der "Bet Tfila – Stiftung Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa"
- g) das Vorschlagen von Personen für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- h) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf Vorschlag des 1. und 2. Vorsitzenden

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl zweier Kassenprüfer, die Amtszeit beträgt vier Jahre
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- i) Bestimmung eines Mitglieds für das Kuratorium der Stiftung "Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa" auf Vorschlag des Vorstands
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, während der Wahlen zum Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das nicht zur Wahl steht, für die Versammlungsleitung bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Minerva-Stiftung (München), die es entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat. Sobald eine "Stiftung Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa" gegründet ist, fällt das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an diese Stiftung.